

Benützungsordnung für die Turnhalle der Volksschule Zell an der Pram

Der Gemeinderat der Gemeinde Zell an der Pram hat in seiner Sitzung am 19. Jänner 2012 folgende Turnhallenbenützungsordnung beschlossen:

Der Bürgermeister wird ermächtigt, auf Grund der nachfolgenden Bedingungen Zeller Vereinen oder Vereinigungen die Benützung der Turnhalle bei der Volksschule Zell an der Pram zu gestatten:

1. Die Benützung der Turnhalle ist nur zu dem vom Bürgermeister festgesetzten Zweck und nur innerhalb der von ihm festgesetzten Zeit (Turnplan) zulässig.
2. a) Es ist nicht gestattet, schulfremde Geräte ohne Bewilligung der Schulbehörde einzustellen.
 - b) Die Benützung der Halle ist nur unter Aufsicht eines vom betreffenden Verein namhaft gemachten Übungsleiters, Trainers, Vorturners etc. gestattet.
 - c) Der betreffende Verein übernimmt dafür während der gesamten Übungszeit in Bezug auf irgendwelche Beschädigungen oder nachteilige Veränderungen die volle Haftung.
 - d) Das Betreten ist nur mit Turn- oder Gymnastikschuhen gestattet, welche auf dem Boden keinerlei Kratzer oder Farbspuren hinterlassen (Turnschuhe mit abriebfester Sohle) und nur in der Halle Verwendung finden dürfen. Das Mitnehmen von Gegenständen jeder Art (Glasflaschen, sonstige zerbrechliche Gegenstände), die die Sicherheit der Benutzer gefährden könnten, ist untersagt. Die Halle darf nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Die Reinigungskosten werden in Rechnung gestellt, bei wiederholter Nichteinhaltung wird die Benützung der Halle untersagt.
 - e) Die Tonanlage darf nur vom Übungsleiter, also befugten Aufsichtsperson, in Betrieb genommen werden.
 - f) Bei der Aufstellung irgendwelcher Geräte oder Gegenstände ist auf größtmögliche Schonung des Hallenbodens sowie der Geräte und auf jede Sicherheit Bedacht zu nehmen.
 - g) Der ordnungsgemäße Ab- bzw. Rücktransport der Geräte ist sofort nach Beendigung einer Übung oder eines Wettkampfes vorzunehmen.
 - h) Jegliche Änderung an der Ausstattung der Halle ist strengstens untersagt; dazu zählt ua. das Anbringen von Nägeln, Haken und schriftlicher oder bildlicher Darstellungen.
 - i) In der Halle sowie in den Wasch- und Umkleieräumen herrscht striktes Rauch- und Alkoholverbot
 - j) Spiele und Wettkämpfe, durch welche im Saal Beschädigungen hervorgerufen werden könnten, sind untersagt.
 - k) Änderungen der Hallenordnung behält sich die Gemeinde jederzeit vor.

3. Für Ballspiele jeder Art dürfen nur für die Halle geeignete Bälle verwendet werden. Jegliche Ballspielarten sind bis auf Widerruf gestattet.
4. Bei der Benützung der Turngeräte ist die im Turnlehrerraum aufliegende Bedienungsanleitung strikt einzuhalten. Für Unfälle jeglicher Art bei unsachgemäßer Bedienung der Turngeräte wird keine Haftung übernommen.
5. Nach jeder Nutzung der Turnhalle sind im aufliegenden Hallenbuch vom Trainer/Übungsleiter/Vorturner die Anzahl der Benutzer, Benützungsdauer und besondere Vorkommnisse einzutragen.
6. Die Hallenordnung ist für alle Benutzer verbindlich. Mit dem Betreten der Mehrzweck- bzw. Turnhalle verpflichtet sich der Benutzer, die Hallenordnung einzuhalten und den Anordnungen des Aufsichtspersonals nachzukommen.
7. Die Mehrzweck- bzw. Turnhalle ist lt. Turnplan täglich bis 22.00 Uhr geöffnet. Die Betriebszeiten für Sonderveranstaltungen werden im Einzelfall vom Bürgermeister festgesetzt. Nach Benützung der Turnhalle sind sämtliche Beleuchtungskörper auszuschalten und die Eingänge wieder zu versperren.
8. Verbandskästen dürfen in dringenden Fällen benützt werden, dies ist jedoch dem Schulwart oder Direktor umgehend zu melden.
9. Durch diese Bewilligung wird keine Haftung für Personen- oder Sachschäden übernommen.
10. Für eingebrachte Garderobe, Geld oder Wertgegenstände sowie sonstige Gegenstände wird nicht gehaftet. Fundgegenstände sind beim Schulwart abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
11. Der Gemeindevorstand der Gemeinde Zell an der Pram wird ermächtigt, für die Benutzung der Turnhalle ein entsprechendes Entgelt festzusetzen.